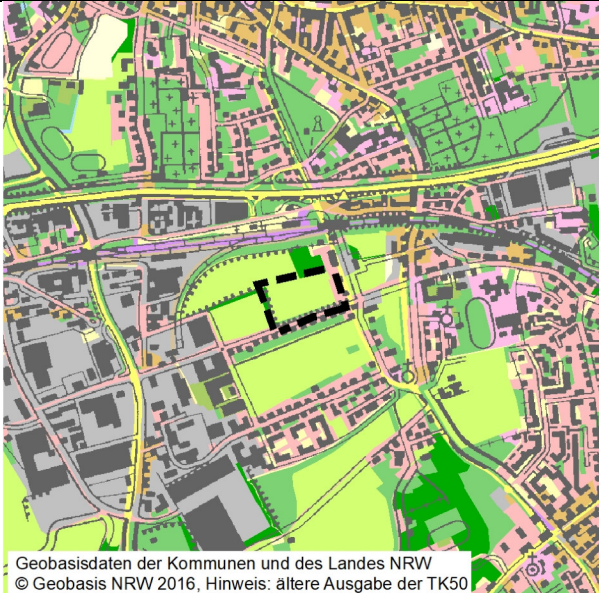
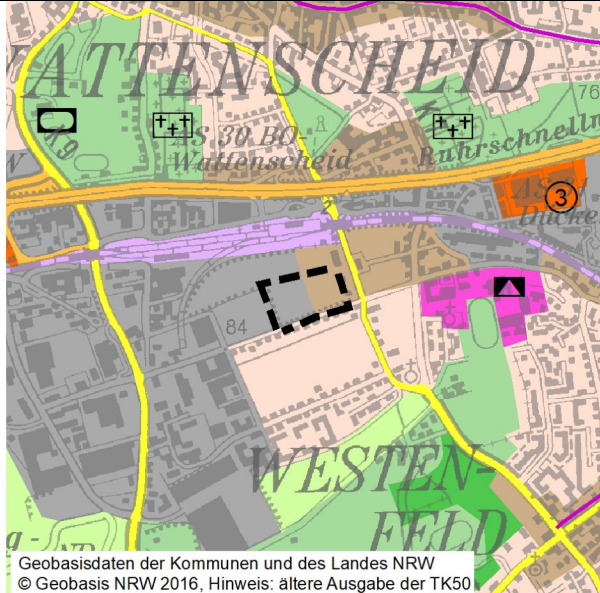
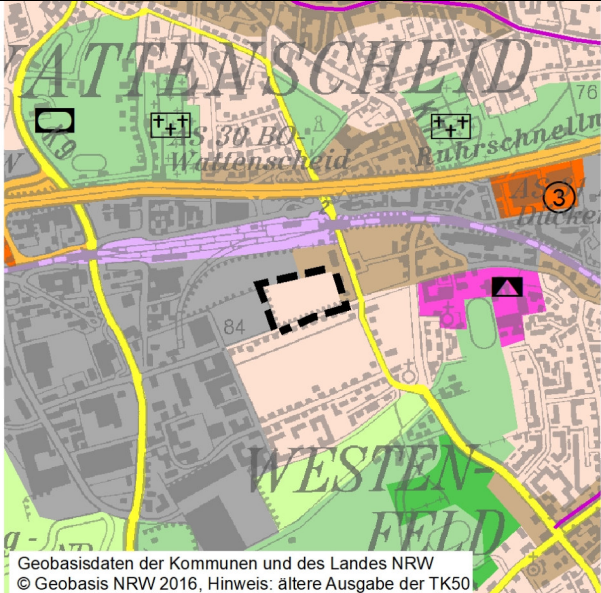


Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		67 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	Wilhelm-Leithe-Weg Nord		Flächengröße:	ca. 2,9 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen	0,3 ha	GFNP-Darstellung:	Gemischte Bauflächen	1,2 ha	GFNP-Änderung Entwurf:	Wohnbauflächen	2,9 ha		
	Grünflächen	0,1 ha								
	Flächen für die Landwirtschaft	2,4 ha		Gewerbliche Bauflächen	1,7 ha					
	Wald	0,1 ha								
Ausschnitt Realnutzungskartierung			M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP			M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung		M 1:25.000
										
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50				
Veranlassung, Methodik			Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.							

	Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 20.10. bis 20.11.2025 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 20.10. bis 20.11.2025 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 20.10. bis zum 20.11.2025. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 2,9 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Westlich wird der Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländeversprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der Änderungsbereich an den alleegesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt. Derzeit wird der GFNP-Änderungsbereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt.		
Beschreibung des Vorhabens	Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord –, der ca. 12,5 ha umfasst. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung eines Quartiers, das Wohnen, Arbeiten und Freizeit in integrierter Lage vereint, ohne dabei in Konkurrenz zur Wattenscheider Innenstadt sowie zum Stadtteil Westenfeld zu treten. Neben dieser funktionalen Mischung wird durch die verbindliche Sicherung der geförderten Wohnraumquote von 30 % bei privaten Flächen und 40 % bei städtischen Grundstücken ein sozial durchmischtes Wohnquartier angestrebt, das verschiedenen Bedarfsgruppen gerecht wird. Im Sinne dieser funktionalen Mischung ist gem. der für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstellten Rahmenplanung eine Wohnnutzung vorgesehen, die mit der 67. GFNP-Änderung ermöglicht werden soll.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Keine Konflikte, da die freiraumbezogenen Festlegungen nicht betroffen sind.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Bochum West.	keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus Südlich des GFNP-Änderungsbereiches befindet sich entlang des Wilhelm-Leithe-Weges eine gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Allee (AL-BO-0061).	Bei Durchführung der geplanten Maßnahme sind die Alleebäume betroffen, die Fällung von Alleebäumen (z.B. für die Erschließung) kann nicht ausgeschlossen werden. erhebliche Auswirkungen	
	Biotopverbund Im westlichen Teil des GFNP-Änderungsbereiches befindet sich eine lineare Gehölzstruktur, nördlich grenzt der GFNP-Änderungsbereich an eine Waldfläche, die Teil des regionalen Biotopverbundes Stufe II ist (VB-A-4508-0029).	Die ca. 0,2 ha große Gehölzstruktur wird vollständig überplant. Sie verbindet die wertvollen Gehölzstrukturen entlang der Bahn- gleise in südliche Richtung mit der geschützten Allee. Die Biotopvernetzungs-funktion entfällt. erhebliche Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Eine ASP II von November 2025 liegt vor. In der ASP II wurden die planungsrelevanten Arten Mäusebussard, Turmfalke, Breitflügelmaus, Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Gehölzstrukturen auf dem Geländevorsprung haben eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse.	Die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben für die Artengruppe der Avifauna ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden. Verlust der Leitfunksstruktur für Fledermäuse entlang der Gelände-kante.	
	Wald Der GFNP-Änderungsbereich grenzt nördlich an eine Waldfläche.	keine Auswirkungen	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte:	Die kommunale Freifläche wird vollständig überplant. Die Verbundfunktion des Freiraumes entfällt. erhebliche Auswirkungen	

	Der GFNP-Änderungsbereich ist Teil des kommunalen Freiflächenverbundes (Themenkarte 2 GFNP) mit den Darstellungen kommunaler Freiflächenverbund, Biotopkataster LANUK, Biotopverbundstufe 2 LANUK		
	Ausgleichsflächen nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial Der Änderungsbereich umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen mit einem geringen Biotopwert sowie eine lineare Gehölzfläche mit hohem Wert für den regionalen Biotopverbund. Insgesamt hat der Bereich ein hohes Aufwertungspotential.	Durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Anpflanzung von Gehölzen, Kopfbäumen, Obstgehölze oder Anlage von Blühwiesen) kann das ökologische Potential des GFNP-Änderungsbereiches insbesondere als Brut- und Nahrungshabitat für z.B. Steinkauz und Fledermäuse deutlich erhöht werden. Verlust des Aufwertungspotentials Erhebliche Auswirkungen	
	Landschaftsbild / Ortsbild Der Änderungsbereich ist Teil einer landwirtschaftlich genutzten Fläche mit Gehölzstreifen und Wäldchen in einem Quartier, das durch Schienenverkehr, Straßen, Gewerbe und Wohnbebauung vorbelastet ist. Die Landschaft ist visuell nur von der Wilhelm-Leithe-Straße und der Ridderstraße aus erlebbar Der Gesamt- raum ist für den Fuß- und Radverkehr nicht erschlossen.	Das Ortsbild wird bei Durchführung der Maßnahme vor allem für die unmittelbare Nachbarschaft beeinträchtigt. Da aber bereits die Umgebung durch Versiegelungen vorbelastet ist, wird die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft.	
	Erholung nicht betroffen	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Überplanung des naturnahen Freiraumes hat u.a. erhebliche Auswirkungen auf eine gesetzlich geschützte Allee, den regionalen Biotopverbund sowie das ökologische Aufwertungspotential der Fläche. Dies hat erhebliche Auswirkungen, da sich die Änderungsfläche in einem Stadtteil befindet, der durch Gewerbe, Straßen, Autobahnen und Schienen bereits stark vorbelastet ist.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Auf der Fläche sind lediglich tlw. geringe Bodenabtragungen verzeichnet. Es sind nicht überprägte Flächen mit langjähriger naturnaher Nutzung vorhanden.	Der Änderungsbereich wird bislang nicht baulich genutzt. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem Verlust von natürlichen oder naturnahen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.	erheblich
Fazit	Aufgrund der Überplanung von nicht baulich genutzten Flächen mit langjähriger naturnaher Nutzung sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden		erheblich

	Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) der Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für organische Parameter eingehalten. Die Vorsorgewerte für Schwermetalle werden teilweise überschritten. Aufgrund ihrer geringen Vorbelastung können somit schutzwürdige Böden vorhanden sein. In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als überwiegend sehr wertvoll gekennzeichnet. Ebenso weisen die Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens durchgehend eine hohe klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.	Im Rahmen des Planverfahrens wird es zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen kommen, was zu einem Konflikt mit der Bodenschutzklausel führen wird. Es gilt zu berücksichtigen, dass gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden beachtet werden muss. Naturbelassene Böden im Stadtgebiet Bochum sind selten und stellen aufgrund ihrer langen Entwicklungszeit ein einzigartiges Archiv unserer Erd- und Kulturgeschichte dar. Im Rahmen einer Bebauung ist ein schonender Umgang mit den schutzwürdigen Böden sicherzustellen und die Versiegelung zu minimieren, um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten.	
	Bodenbelastungen Die Fläche wird nicht im städtischen Altlastenkataster geführt. Die durchgeführte Bodenuntersuchung (nach alter Gesetzgebung) zeigt keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Sonstiges Das Planvorhaben liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich ggf. erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und / oder Grubengasaustritte wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW.	
	Schutzwürdige Geotope keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Der Planungsbereich stellt bislang nicht baulich genutzten Freiflächen mit tlw. langjähriger naturnaher Nutzung und potentiell schutzwürdigen Böden dar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich eingestuft.		
Wasser	Oberflächengewässer		erheblich

	Östlich an das Plangebiet grenzt der verrohrte Wattenscheider Bach an, der unterhalb der Ridderstraße verläuft. Die Verrohrung ist bereits das Endergebnis der durchgeführten ökologischen Verbesserung des Gewässers durch die Emschergenossenschaft (Reinwasserverrohrung). Künftig ist in diesem Bereich keine weitere Öffnung des Gewässers vorgesehen.	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Entwicklung des verrohrten Gewässers, da die ökologische Verbesserung auf diesem Abschnitt bereits abgeschlossen ist.	
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG / LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen. Es liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Die Bestandsnutzung (überwiegend landwirtschaftliche Flächen) hat keinen nennenswerten negativen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.	Die Darstellung des gesamten Plangebietes als Wohnbaufläche ermöglicht eine zusätzliche Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 2,6 ha. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die mögliche Neuversiegelung ist grundsätzlich zu erwarten. In nachgelagerten Verfahren ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen zu konkretisieren. Die Auswirkungen sind bei einer vollständigen Versiegelung der insgesamt 2,9 ha großen Fläche sowie im Gesamtzusammenhang mit den weiteren, großflächigen umliegenden Versiegelungsmaßnahmen als erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die mögliche Neuversiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen lässt negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die neu Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.		

Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Plangebiet ist nach dem Bericht über die Luftqualität im Jahr 2023 des LANUK und den Belastungskarten des UBA ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone. Maßnahmen aus dem LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost sowie aus der Lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost wurden bzw. werden umgesetzt.	Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen. Eine Neufassung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881/EU ist zum 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Das bedeutet, es gelten strengere Grenzwerte ab dem Jahr 2030.	
	Durchlüftungsverhältnisse Laut Klimaanalysekarte https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte , Klimaanalyse Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion. Nachts mit Kaltluftvolumenstrom im mittlerem Bereich.	Die Durchlüftungsverhältnisse werden sich nach Durchführung der Planung verschlechtern.	
Fazit	Im Plangebiet ist nach dem Bericht über die Luftqualität im Jahr 2023 des LANUK und den Belastungskarten des UBA ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone. Maßnahmen aus dem LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost sowie aus der Lokalen Ergänzung 2021 für die Stadt Bochum zum LRP Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost wurden bzw. werden umgesetzt. Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird sich bei der Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen. Die Neufassung der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881/EU ist zum 10. Dezember 2024 in Kraft getreten. Das bedeutet, es gelten strengere Grenzwerte ab dem Jahr 2030. Durch Bebauung und Versiegelung der Grünfläche werden sich die Durchlüftungsverhältnisse in diesem Bereich verschlechtern.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 wird der Änderungsbereich dem Ausgleichsraum des Freilandklimatops zugeordnet.	Nach Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich die Funktion als stadtklimatischer Ausgleichsraum verlieren und dem Lastraum des Stadtklimatops zuzuordnen sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften		

	Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen.	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplan Bochum 2035 wird der Änderungsbereich voraussicht dem Lastraum des Stadtklimatops zuzuordnen sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplan Bochum 2035 verfügt der GFNP-Änderungsbereich über mittlere bis hohe Kaltluftproduktionsraten, die Kaltluft fließt nach Nordwesten ab.	Mit einer Bebauung der Fläche entfällt die Kaltluftproduktion weitgehend. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung im GFNP die Entwicklung einer Baufläche ermöglicht, derzeit einer gewerblichen Baufläche mit tendenziell höheren klimatischen Auswirkungen als die beabsichtigte Darstellung einer Wohnbaufläche.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befindet sich der GFNP-Änderungsbereich in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben. Darüber hinaus befindet sich der GFNP-Änderungsbereich überwiegend in der Zone 5: Gebiete der Luftleitbahnen. Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungsrisiko bei Starkregenereignissen.	Bei Durchführung der Planung ist mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario zu rechnen. Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 sollen die Anpassungsmaßnahmen der Zone 1, 2, 3 und 5 zu Anwendung kommen. So sollte bei Neuplanungen z.B. durch eine Dachbegrünung eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden und das Entstehen einer Riegelwirkung durch eine Bebauung vermieden werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird im Rahmen der Bebauungsplanung untersucht und berücksichtigt.	
	Klimaschutz Keine CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
	Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichs- zu Lasträumen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.	

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft keine Bedeutung für die Erholung	keine Auswirkungen	
	Boden keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Stoffeinträge durch direkte Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	Keine Auswirkungen durch potenzielle Inanspruchnahme belasteter Böden oder durch Stoffeinträge infolge direkter Bodenbewirtschaftung der Abfallwirtschaft und / oder durch eingesetzte Techniken und Stoffe.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen (PM10, PM 2,5 und NO2).	Ggf. Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidkonzentration durch Zunahme MIV.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der Planung wird voraussichtlich eine bioklimatische Belastungssituation geschaffen. Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplanes Bochum 2035 ist mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario zu rechnen.	
	Lärm Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der 4. Stufe auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Plangebiet kein Lärmschwerpunkt festgestellt. Mit der Lärmkartierung wurden in dem betroffenen Bereich Lärmpegel in Höhe von 55 dB(A) bis 59 dB(A) LDEN bzw. 50 dB(A) bis 54 dB(A) LNight berechnet. Diese überschreiten die Grenzwerte für allgemiene Wohngebiete.	Bei Durchführung der Planung ist mit einer Zunahme der Verkehre (insbesondere MIV) und damit einer Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Bei weiteren Planungen sollten daher geeignete Lärmschutzmaßnahmen eingeplant werden.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	

	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen	
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Licht keine Hinweise	Durch eine Verdichtung des Wohnraums ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen aus Wohngebäuden sowie aus der Straßen- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Obwohl die Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen, Lichtsignalanlagen und die Beleuchtungseinrichtungen von Kraftfahrzeugen nicht zu den im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelten emittierenden Anlagen zählen, können sie dennoch als störende Lichtquellen wahrgenommen werden. Besonders Straßenbeleuchtungsanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden können zu Beeinträchtigungen führen – etwa durch eine starke Aufhellung der Wohnräume oder durch Blendwirkungen. Im Rahmen weiterer Planungen sollte daher darauf geachtet werden, unerwünschte Lichtimmissionen beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen für den Straßenverkehr möglichst zu vermeiden.
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen
	Elektromagnetische Felder keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbisanlagen vorhanden	keine Auswirkungen
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf das Klima als erheblich nachteilig bewertet.	

Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Gartendenkmale keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Welterbestätten keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Mit 2,4 ha von 2,9 ha wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe des GFNP-Änderungsbereiches und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	keine Auswirkungen	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		

Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine FFH Gebiete, keine Natura 2000 Gebiete betroffen	nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als 900 Meter entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht. Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	nicht relevant
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung hätte die jetzige GFNP-Darstellung Bestand. Danach wird der Änderungsbereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Aus dieser Darstellung würden angesichts des Mangels entsprechender Flächen voraussichtlich entsprechende Bebauungspläne entwickelt und umgesetzt.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: - die Hinweise und Maßnahmen aus der ASP II sind im nachgelagerten B-Plan aufzunehmen - bei der nachfolgenden Planung sollte ein Abstand zum Wald von mind. 30 m eingehalten werden - Erhalt des zum regionalen Biotopverbundsystem gehörenden Gehölzstreifens - Erhalt der gesetzlich geschützten Allee - Durchgrünung des Baugebietes - Dachbegrünung Boden: Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Ferner wird ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert. Wasser: Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen in den nachgelagerten Verfahren vermindert werden. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.	

	Ausgleich: Durch die GFNP-Änderung sollen Darstellungen von Gewerblichen und Gemischten Baufläche in einem Umfang von zusammen ca. 2,7 ha zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden. Gem. Realnutzungskartierung wird diese Fläche mit ca. 2,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzt und hat einen nur geringe Biotopwerte. Aufgrund der geringen Biotopwerte ist der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar. Der erforderliche Ausgleich erfolgt voraussichtlich überwiegend außerhalb des GFNP-Änderungsbereiches. Hierzu kann auf das Ökokonto der Stadt Bochum zurückgegriffen werden, das umfangreiche Ausgleichsmöglichkeiten bietet, z.B. die ökologische Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen einer produktionsintegrierten Kompensation. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.
Alternativenprüfung	Bei einer Nicht-Durchführung der Planung hätte die derzeitige Darstellung im GFNP Bestand. Danach könnte in diesem Bereich ein Bebauungsplan entwickelt werden, der etwa zur Hälfte Gewerbeflächen (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte gemischte Bauflächen (östlicher Teil) festlegt. Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt aber, dass auch ein Bedarf an Wohnbauflächen besteht, der bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Kap. 3.3, Tabelle 1). Um die Wohnsituation in Bochum zu verbessern, wurde im Jahr 2017 das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde. Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert. Der GFNP-Änderungsbereich zählt zu den Wohnungsbauprojekten mit mittelfristiger Realisierungsperspektive (Beginn Hochbau 2029 -2033) (s. Kap. 2.6.1 der Begr.). Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen die planerischen Reserven bei weitem übersteigt, so dass keine Auswahl zwischen bestehenden Alternativen möglich ist, sondern im Gegenteil noch weitere Flächen gefunden werden müssen, um dem vom RVR ermittelten Bedarf zu entsprechen (s. Kap. 3.3 der Begr.). Hierfür bieten sich vor allem Flächen in zentraler Lage zu bereits vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und mit ÖPNV-Anbindung an, die zu einer ökonomischen Stärkung bestehender Zentren beitragen. Der Änderungsbereich bietet aufgrund der integrierten Lage im Stadtgebiet, der räumlichen Nähe zum Zentrum in Wattenscheid, der Anbindung an die Autobahn A 40 sowie zum Bahnhof Wattenscheid gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung, die im Sinne der angestrebten Nutzungsmischung realisiert werden soll. Als Alternative würden sich allenfalls weniger gut erschlossene Flächen in dezentraler Lage im Regionalen Grünzug C anbieten.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Umweltmonitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Umweltmonitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der

	klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Umweltmonitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raubeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Umweltmonitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurde im Frühjahr 2025 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Die Umweltprüfung wurde unter Verwendung allgemein üblicher standardisierter technischer Verfahren durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Methodik in diesem Umweltbericht verwiesen. Es traten keine prüferelevanten Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen auf.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der GFNP-Änderung 67 BO sollen die planerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im südöstlichen Teil des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1008 – Wilhelm-Leithe-Weg Nord – geschaffen werden. Ziel ist es, in integrierter, verkehrsgünstiger Lage ein Quartier zu entwickeln, das im Sinne einer funktionalen Mischung Wohnen, Arbeiten und Freizeit vereint. Im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) wird der für eine Wohnbebauung vorgesehene Bereich etwa zur Hälfte als Gewerbliche Baufläche (westlicher Teil) und etwa zur Hälfte als Gemischte Baufläche (östlicher Teil) dargestellt. Die gewünschte Festsetzung eines Wohngebietes lässt sich aus dieser Darstellung nicht entwickeln. Der GFNP soll daher geändert werden.

Der ca. 2,9 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid, Bereich Westenfeld, südlich des Bahnhofs Wattenscheid und wird nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Westlich wird der GFNP-Änderungsbereich durch einen baum- und strauchbestandenen Geländeversprung begrenzt, östlich durch die bestehende Bebauung entlang der Ridderstraße. Südlich grenzt der GFNP-Änderungsbereich an den alleegesäumten Wilhelm-Leithe-Weg. Nordöstlich wird der GFNP-Änderungsbereich durch ein kleines Wäldchen begrenzt, während er nordwestlich unmittelbar an eine weitere ackerbaulich genutzte Fläche angrenzt.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden gegenüber der derzeitigen Nutzung als erheblich eingestuft. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass bereits die derzeitige Darstellung des GFNP die Entwicklung einer baulichen Nutzung ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Fläche und Boden,

- Wasser,
- Luft,
- Klima sowie
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich negativ beurteilt, da u.a. erhebliche Auswirkungen auf eine gesetzlich geschützte Allee, den regionalen Biotopverbund sowie das ökologische Aufwertungspotential der Fläche befürchtet werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen, da sich die Änderungsfläche in einem Stadtteil befindet, der durch Gewerbe, Straßen, Autobahnen und Schienen bereits stark vorbelastet ist.

Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** werden als erheblich bewertet, da bislang nicht baulich genutzten Flächen überplant werden.

Die mögliche Neuversiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen lässt negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** werden daher als erheblich bewertet. Die Auswirkungen können z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen reduziert werden.

Bei einer Umsetzung der Planung wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, deren Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** als erheblich bewertet werden. Durch Bebauung und Versiegelung der Freifläche werden sich die Durchlüftungsverhältnisse in diesem Bereich verschlechtern.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichs- zu Lasträumen Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 22.01.2026

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz):
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima), bis Anfang 2025 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW):
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) [LANUK NRW: Informationssysteme und Datenbanken](http://LANUK.NRW:Informationssysteme%20und%20Datenbanken)
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR):
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband%20Ruhr%20-%20Klimaserver%20(rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Flächennutzungskartierung (FNK) in der jeweils gültigen Fassung
 - Verzeichnis der Route der Industriekultur unter www.route-industriekultur.ruhr
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)

- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe):
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)
- Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Flächennutzungsplan, 2007
- Emschergenossenschaft:
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Umweltbericht inklusive Erläuterungskarten zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) Städteregion Ruhr
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024

Gutachten

- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) und Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zum Bebauungsplan Nr. 1008 - Wilhelm- Leithe-Weg Nord, Umweltplanung Dortmund, 11/2025
- Orientierende Bodenuntersuchung Bebauungsplan Wilhelm-Leithe-Weg Nord in Bochum-Wattenscheid-Westenfeld, Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung b.R., Mai 2019